

16/SVV/0372

Beschlussvorlage Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) Landeshauptstadt

Betreff:	öffentlich				
1. Änderung der Satzung des Potsdam-Museums					
Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport	reicher: GB Bildung, Kultur und Sport Erstellungsdatum 2		05.2016		
	Eingang 922:	26.0	5.2016		
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung		
Datum der Sitzung Gremium					
06.07.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam					
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:					
Erste Änderung der Satzung des Potsdam-Museums vom 12.07.20	J2.				
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: ☐ Ja, in folgende OBR: ☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf ☐ zur Information	1	Nein			

Finanzielle Auswirkungen?	Nein		a 			
Das Formular "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" ist als Pflichtanlage beizufügen						
Fazit Finanzielle Auswirkungen:						
keine						
Oberbürgermeister	Geschäftsber	eich 1	Geschäftsbereich 2			
	Geschäftsber	eich 3	Geschäftsbereich 4			

Begründung:

Aufgrund einer Gesetzesänderung in 2013 sind die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die gemeinnützigen BgA der LHP nach § 60a Abgabenordnung gesondert durch das Finanzamt festzustellen.

Dieses Verfahren läuft zusätzlich zur Erklärung der Gemeinnützigkeit, die alle 3 Jahre erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung der gültigen Satzung für das Potsdam-Museum vom 12.07.2002 wurde festgestellt, dass sie nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Notwendige Bestimmungen gemäß § 60 Abgabenordnung waren nicht bzw. nur unzureichend enthalten.

Insbesondere musste ein Passus eingefügt werden zur Vermögensbindung im Falle der Beendigung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Um auch weiterhin den Status der Gemeinnützigkeit zu behalten ist eine Satzungsänderung zu veranlassen.

Außerdem soll mit der neuen Satzung für die städtischen Museen Potsdam der Tatsache Rechnung getragen werden, dass zwischenzeitlich die Aufspaltung des Potsdam Museums in das "Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte" sowie in das "Naturkundemuseum Potsdam" erfolgt ist. Die neugefasste Satzung ermöglicht durch möglichst weit gefasste Übereinstimmungsmerkmale ggf. die Einbeziehung weiterer städtischer musealer Einrichtungen bei geringst nötigem Anpassungsaufwand.

Es wurden die folgenden Änderungen und Präzisierungen vorgenommen:

Rechtsgrundlage

Die 2002 geltende Gemeindeordnung wurde 2007 durch die Kommunalverfassung abgelöst.

§ 1 Zweck

Die Formulierung wurde entsprechend der erweiterten Aufgabenstellung präzisiert.

§ 2,3,4

Hier wird entsprechend der aktuellen Gesetzeslage die selbstlose Tätigkeit gemäß § 55 AO, die Zweckbindung der Mittel der Einrichtungen und der Ausschluss von Begünstigungen geregelt.

§ 5 Trägerschaft, Rechtsform und Organisation

Es wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass sich zwei eigenständige Museen entwickelt haben. Der Paragraph lässt nun die Einbeziehung weiterer musealer Einrichtungen zu.

§ 7 Auflösung oder Aufhebung eines BgA bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Wurde neu aufgenommen und regelt die Verwendung des Vermögens des Museums im Falle der Auflösung im Sinne einer weiteren gemeinnützigen Nutzung und Erhaltung seiner Zweckbestimmung.

Anlagen:

- Synopse
- Neue Satzung des Potsdam Museum

1. Änderung der Satzung der städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam vom XX.YY.2016 (ABI. Potsdam Nr. X/2016 S. X)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am XX.YY.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32])

§ 1 Zweck

Die städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam dienen der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturgütern. Sie verfolgen damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung (AO). Der Zweck der städtischen Museen Potsdam besteht darin:

- die Natur- und Kulturgeschichte der Landeshauptstadt Potsdam und des Landes Brandenburg zu dokumentieren und zu erforschen,
- die Bestände zu bewahren, zu mehren und wissenschaftlich aufzuarbeiten,
- der Öffentlichkeit in Ausstellungen, Publikationen und museumspädagogischen Programmen Sammlungen aus Natur, Geschichte und Kunst zu präsentieren.

Damit nehmen die städtischen Museen Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Kultur, der Bildung und Erziehung wahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die städtischen Museen sind gemäß § 55 AO selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbindung der Mittel

Mittel der städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung eines BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Trägerschaft, Rechtsform und Organisation

Die städtischen Museen werden als Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam geführt. Zu den städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam gehören das:

- 1. Potsdam Museum Forum für Kunst und Geschichte
- Naturkundemuseum Potsdam

Die weiteren organisatorischen Einheiten richten sich nach den Ausstellungsorten und Leistungen des Museums.

§ 6 Leitung

Die Bereiche des Potsdam-Museums und des Naturkundemuseums und deren Programmprofile werden durch fachlich qualifizierte Leiter/innen nach den Grundsätzen inhaltlicher Unabhängigkeit und moderner Verwaltungssteuerung geführt.

Unmittelbare/r Vorgesetzte/r der Leiter/innen der Bereiche ist der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum. Dienstvorgesetzte/r ist der / die Oberbürgermeister/in.

(2) Dem Bereichsleiter / der Bereichsleiterin obliegt das fachliche und finanzielle Management der mit dem Fachbereich Kultur und Museum vereinbarten und durch den Haushalt der Stadt abgedeckten Aufgaben. Er / sie zeichnet für die Ergebnisse verantwortlich. Zusammen mit dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum vertritt er / sie das Potsdam-Museum und das Naturkundemuseum nach innen und außen.

§ 7 Auflösung oder Aufhebung eines BgA bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die LHP oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Entgeltordnung

Die städtischen Museen erheben Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.07.2002 (Amtsblatt für Potsdam. Nr. 9/2002. Seite 4) außer Kraft.

Synopsis Änderungen Satzung

Satzung alt Satzung neu (Entwurf) Satzung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam Satzung der städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.07.2002 (ABI. Potsdam Nr. 9/2002 S. 4) vom XX.YY.2016 (ABI. Potsdam Nr. X/2016 S. X) Öffentlich bekannt gemacht am 06.08.2002 im Amtsblatt für die Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat Landeshauptstadt Potsdam. in ihrer Sitzung am XX.YY.2016 folgende Satzung beschlossen: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.07.2002 folgende Satzung beschlossen: Rechtsgrundlage Rechtsgrundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert Neufassung vom 10.10.2001 (GVBI. I, S154) durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) §1 Zweck § 1 Zweck Das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam mit Sitz in Die städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam dienen der Potsdam dient der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Förderung der Pflege Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und verfolgt und Erhaltung von Kulturgütern. Sie verfolgen damit ausschließlich und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Abgabeordnung (AO). Der Zweck der städtischen Museen Potsdam besteht darin: Die Aufgabe und damit der Zweck des Potsdam-Museums besteht darin, seine Bestände zu wahren, wissenschaftlich zu bearbeiten, zu die Natur- und Kulturgeschichte der Landeshauptstadt Potsdam mehren und zu präsentieren, die Geschichte der Stadt Potsdam und und des Landes Brandenburg zu dokumentieren und zu des Landes Brandenburg sowie der Naturgeschichte der Region zu erforschen. dokumentieren. Das Museum erschließt die Ergebnisse der • die Bestände zu bewahren, zu mehren und wissenschaftlich Museumsarbeit für die Öffentlichkeit. aufzuarbeiten. der Öffentlichkeit in Ausstellungen, Publikationen und Damit nimmt das Museum Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, museumspädagogischen Programmen Sammlungen aus Natur, der Förderung der Kultur und Kunst sowie der Bildung und Erziehung Geschichte und Kunst zu präsentieren. wahr. Damit nehmen die städtischen Museen Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Kultur, der Bildung und Erziehung

wahr.

Stand 23.05.2016

§ 2 Selbstlosigkeit	§ 2 Selbstlosigkeit		
Das Potsdam-Museum ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.	Die städtischen Museen sind gemäß § 55 AO selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		
§ 3 Zweckbindung der Mittel	§ 3 Zweckbindung der Mittel		
Mittel des Potsdam-Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	Mittel der städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Landeshauptstadt Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung eines BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.		
§ 4 Ausschluss der Begünstigung	§ 4 Ausschluss der Begünstigung		
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Potsdam- Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		
§ 5 Rechtsform und Organisation	§ 5 <i>Trägerschaft,</i> Rechtsform und Organisation		
 (1) Das Potsdam-Museum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam. (2) Das Potsdam-Museum wird im Fachbereich Kultur und Museum geführt und gliedert sich in zwei Bereiche: Geschichte und Kunst Naturkunde und Umwelt 	Die städtischen Museen werden als Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam geführt. Zu den städtischen Museen der Landeshauptstadt Potsdam gehören das:		
	Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte Naturkundemuseum Potsdam		
Die weiteren organisatorischen Einheiten richten sich nach den Ausstellungsorten und Leistungen des Museums.	Die weiteren organisatorischen Einheiten richten sich nach den Ausstellungsorten und Leistungen des Museums.		

§ 6 Leitung des Potsdam-Museums

- (1) Die Bereiche des Potsdam-Museums und deren Programmprofile werden durch fachlich qualifizierte Leiter/innen nach den Grundsätzen inhaltlicher Unabhängigkeit und moderner Verwaltungssteuerung geführt.
 - Unmittelbare/r Vorgesetzte/r der Leiter/innen der Bereiche ist der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum. Dienstvorgesetzte/r ist der / die Oberbürgermeister/in.
- (2) Dem Bereichsleiter / der Bereichsleiterin obliegt das fachliche und finanzielle Management der mit dem Fachbereich Kultur und Museum vereinbarten und durch den Haushalt der Stadt abgedeckten Aufgaben. Er / sie zeichnet für die Ergebnisse verantwortlich.

Zusammen mit dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum vertritt er / sie das Potsdam-Museum nach innen und außen.

§ 6 Leitung

Die Bereiche des Potsdam-Museums *und des Naturkundemuseums* und deren Programmprofile werden durch fachlich qualifizierte Leiter/innen nach den Grundsätzen inhaltlicher Unabhängigkeit und moderner Verwaltungssteuerung geführt.

Unmittelbare/r Vorgesetzte/r der Leiter/innen der Bereiche ist der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum. Dienstvorgesetzte/r ist der / die Oberbürgermeister/in.

Dem Bereichsleiter / der Bereichsleiterin obliegt das fachliche und finanzielle Management der mit dem Fachbereich Kultur und Museum vereinbarten und durch den Haushalt der Stadt abgedeckten Aufgaben. Er / sie zeichnet für die Ergebnisse verantwortlich.

Zusammen mit dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum vertritt er / sie das Potsdam-Museum und **das Naturkundemuseum** nach innen und außen.

§ 7 Entgeltordnung

Das Potsdam-Museum erhebt Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Entgeltordnung

Die städtischen Museen erheben Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 24. Januar 1997 (Amtsblatt für Potsdam, Nr. 2/97, Seite 2) außer Kraft.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.07.2002 (Amtsblatt für Potsdam, Nr. 9/2002, Seite 4) außer Kraft.

zusätzlich eingefügt:

§ 7 Auflösung oder Aufhebung eines BgA bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die LHP oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.